Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2014/IV/5240 öffentlich

Informationsvorlage

Datum: 15.01.2014

Federführendes Amt:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Urteil des Landessozialgerichts M-V vom 13.06.2013 im Rechtsstreit HRO ./. Ministerium für Gesundheit und Soziales M-V

wegen: Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2003, Streitwert 670.000,00 €

(gerichtl. Az: L9 SO 6/09; S 8 SO 9/06 SG Rostock)

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

29.01.2014 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit Urteil des LSG M-V vom 13.06.2013 (Anlage 1) wurde die Berufung der Hansestadt Rostock gegen das Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 09.06.2009 (Anlage 2) zurückgewiesen .

Streitig war die Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Kosten der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Festbetrag des Bundes nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz) auf die Landkreise und kreisfreien Städte in M-V im Jahr 2003.

Mit Bescheid vom 10.02.2006 forderte das Ministerium für Gesundheit und Soziales M-V zu viel erhaltene Ausgleichsleistungen des Bundes für das Jahr 2003 - die HRO hatte Abschlagszahlungen von 1.271.343,98 € erhalten - in Höhe von 714.421,68 € zurück. Der Anteil der HRO an den Ausgleichsleistungen des Bundes betrug danach lediglich 284.929,04 €. Das Sozialamt der HRO hatte an das Statistische Landesamt versehentlich geringere Ausgaben für das Jahr 2003 gemeldet.

Das Sozialgericht geht in seiner Entscheidung vom 09.06.2009 davon aus, dass die Bundesstatistik rechtmäßig zustande gekommen ist. Die Verantwortung für die Richtigkeit der erhobenen Daten bürdet der Bundesgesetzgeber in § 15 Abs. 1 S 2 und Abs. 3 S. 1 BstatG ausdrücklich den Auskunftspflichtigen (hier nach § 8 Abs. 5 S. 1 GeSiG die Landkreise und kreisfreien Städte) auf.

Das Landessozialgericht nimmt zur Begründung seiner Entscheidung auf die ausführlichen erstinstanzlichen Entscheidungsgründe Bezug und macht sie zum Gegenstand seiner eigenen Rechtsfindung. Durch den Senat sind keine Vorschriften zu erkennen, die es gestattet hätten, die für andere statistische Zwecke erhobenen Angaben für die Bundesstatistik über die Grundsicherung zu verwenden. Für die Fehler, hier Meldung zu geringer Zahlen der Grundsicherung an das Ministerium für Gesundheit und Soziales, habe die HRO selbst einzustehen.

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht eingelegt worden, da nach summarischer Prüfung ein Revisionsgrund nach § 160 SGB nicht vorliegt.

Roland Methling

<u>Anlagen</u>

Urteil d. Landessozialgerichtes v. 13.06.2013 – Anlage 1 Urteil d. Sozialgerichtes Rostock v. 09.06.2009 – Anlage 2

Vorlage 2014/IV/5240 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 17.01.2014

Ausfertigung

bulage 1

LANDESSOZIALGERICHT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Aktenzeichen: L 9 SO 6/09 S 8 SO 9/06 SG Rostock

Verkündet am: 13.06.2013

Garbe Justizangestellte



Vert.	Fig. 1 XX	X
RA	EINGEGANGEN	
SS	15. Aug. 2013	X
Rück- spr.	Speckio; Bernöski & Partnar Reckisanwähe	Zah
ZŮĀ	The state of the s	Sign Sign

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Rechtsamt, Neuer Markt 1, 18050 Rostock

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Speckin, Dembski & Partner GbR, Grubenstraße 62, 18055 Rostock - SG 7187/09 Ry-Ku -

- Klägerin und Berufungsklägerin -

gegen

Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin - 103.1 2/06 IX 400-1 -

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern auf die mündliche Verhandlung vom

13. Juni 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Aussprung, den Richter am Landessozialgericht Arndt und den Richter am Sozialgericht Carstensen sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Lange und den ehrenamtlichen Richter Herr Dr. Peters

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 9. Juni 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Kosten der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Festbetrag des Bundes nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz) auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2003.

Die Klägerin erhielt vom Beklagten am 11. Juli 2003 1.271.343,98 Euro als Abschlagzahlung vom Festbetrag des Bundes zum Ausgleich der durch die Einführung der Grundsicherung entstandenen Mehraufwendungen.

Im März 2004 meldete das Sozialamt der Klägerin Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Jahr 2003 auf dem dafür vorgesehenen Erhebungsbogen an das Statistische Landesamt des Beklagten. Hierbei trug das Sozialamt auf dem Erhebungsbogen versehentlich nicht die tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2003 (netto 3.097.302,39 Euro) ein, sondern die – deutlich geringeren – Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 12. März 2004 (netto 821.489,97 Euro).

Unabhängig davon teilte das Amt für Controlling, Finanzen und Steuern der Klägerin die zutreffenden Zahlen im Rahmen anderer statistischer Erhebungen dem statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern am 30. April 2004 mit.

Die vom Sozialamt der Klägerin gemeldeten fehlerhaften Zahlen flossen in die Bundesstatistik über die bedarfsorientierte Grundsicherung nach § 8 Grundsicherungsgesetz (GSiG) ein.

Die zutreffenden Zahlen zu den Ausgaben für die Grundsicherung im Jahr 2003 teilte das Sozialamt dem Beklagten unter dem 23. September 2005 und dem Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern unter dem 20. Oktober 2005 mit.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2006 forderte der Beklagte von der Klägerin zuviel erhaltene Ausgleichsleistungen des Bundes für entstandene Mehraufwendungen in der Grundsicherung für das Jahr 2003 in Höhe von 714.421,68 Euro zurück und führte unter anderem zur Begründung aus, die Klägerin habe im Jahr 2003 Abschlagszahlungen in Höhe von 1.271.343,98 Euro erhalten, ihr nach § 14 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG M-V) und der amtlichen Grundsicherungsstatistik für das Jahr 2003 errechneter Anteil an den Ausgleichsleistungen des Bundes für 2003 betrage jedoch lediglich 284.929,04 Euro. Sie habe mithin 986.414,94 Euro zuviel erhalten. Nach Verrechnung mit dem für das Jahr 2005 zustehenden Betrag in Höhe von 271.993,26 Euro ergebe sich der Rückforderungsbetrag in Höhe von 714.421,68 Euro. Die amtliche Grundsicherungsstatistik für das Jahr 2003 könne nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr rückwirkend verändert werden.

Mit der am 13. März 2006 beim Sozialgericht (SG) Rostock erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiter verfolgt und zur Begründung unter anderem vorgebracht, im März 2004 sei die Meldung durch die Klägerin, konkret durch das Sozialamt, über die tatsächlichen Leistungen der Grundsicherung 2003 an das Statistische Landesamt mit einer Nettoausgabe von 821.489,97 Euro erfolgt, wobei diese Meldung wegen eines falschen PC-Ausdrucks unrichtig gewesen sei. Da dieser Fehler nicht bemerkt worden sei, sei das 1st per 12. März 2004 in Höhe von 830.799 Euro sowie auch die Summe innerhalb von Einrichtungen in Höhe von 4.013,00 Euro und die Summe Gutachterkosten in Höhe von

6.075,00 Euro gemeldet worden. Dieser Fehler sei mit Schreiben vom 27. Juni 2005 durch das Sozialamt der Klägerin an das Statistische Landesamt korrigiert worden.

Die korrekte Statistik der Grundsicherung sei mit Schreiben vom 23. September 2005 an den Beklagten und mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 an das Statistische Landesamt übergeben worden. Die tatsächlich angefallenen Nettoaufwendungen für die Grundsicherung 2003 hätten 3.097.302,39 Euro betragen.

Unabhängig von der Meldung durch das Sozialamt der Klägerin sei durch das Amt für Controlling, Finanzen und Steuern der Klägerin die Meldung über die tatsächlich angefallenen Zahlungen des Vorjahres an das Statistische Landesamt erfolgt. Für das Jahr 2003 sei diese jährliche Meldung am 30. April 2004 eingereicht worden, sodass ein einfacher Datenabgleich und Nachfrage bei den zuständigen Ämtern ausgereicht hätte – und wohl auch angezeigt gewesen wäre, um die richtigen Zahlen für die Statistik zu Grunde zu legen.

Am 28. Juli 2005 habe der Beklagte die Klägerin über den tatsächlichen Anteil der Klägerin an der Zuweisung für die Grundsicherung für das Jahr 2003 informiert. Daraufhin habe sich das Sozialamt der Klägerin mit Schreiben vom 18. August 2005 an den Beklagten mit der Bitte um Erklärung gewandt, warum die Zuweisung bei einer Nettoausgabe in Höhe von 3.097.302,39 Euro so niedrig sein könne.

Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes vom 20. Dezember 2005 sei eine rückwirkende Änderung der Statistik für 2003 nicht möglich, wobei dieser Auffassung durch die Klägerin nicht gefolgt werde. Ungeachtet dessen aber hätten bei diesem offensichtlichen Fehler, den auch der Beklagte anerkannt habe, für den Bescheid an die Klägerin die tatsächlichen Zahlen zu Grunde gelegt werden können und müssen, die endgültigen Bescheide an die einzelnen Träger der Grundsicherung seien noch nicht erteilt und die Gelder noch nicht endgültig verteilt worden. Der Bescheid die Rückforderung das Jahr 2003 betreffend sei mit Datum vom 10. Februar 2006 ergangen.

Der Beklagte hätte die tatsächlichen Zahlen bei der Berechnung des Anteils der Klägerin an den Ausgleichszahlungen des Bundes zu Grunde legen müssen, weil die Zahlen der amtlichen Grundsicherungsstatistik für das Jahr 2003 offensichtlich fehlerhaft seien.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Februar 2006 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, entsprechend der tatsächlichen Ausgaben der Klägerin für die Grundsicherung im Jahr 2003 den Anteil der Klägerin an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung aller Träger im Land festzusetzen und aufgrund dessen eine endgültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für das Jahr 2003 vorzunehmen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte sei an das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern herangetreten mit der Bitte um Prüfung, ob und inwieweit eine Korrektur der dortigen Statistik der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Jahr 2003 vorgenommen werden könne.

Das Statistische Landesamt habe als Antwort hierauf mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 dahingehend ausgeführt, dass "die Aufbereitung der Daten an den Statistiken der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Jahr 2003 (.....) am 30. September 2004 abgeschlossen" worden sei und "danach Korrekturen der Ergebnisse für das Jahr 2003 nicht mehr möglich" seien.

Vor diesem Hintergrund und wegen der festzustellenden Überzahlung von Ausgleichsleistungen des Bundes für entstandene Aufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2003 habe der Beklagte den hier streitbefangenen Bescheid 10. Februar 2006 erlassen. Der Beklagte als – wie bereits dargestellt – lediglich Bundesmitteln verwaltender Stelle habe innerhalb des bundesgesetzlich vorgegebenen Verteilungsmechanismus der Verausgabung der Ausgleichsleistungen des Bundes kein eigener Entscheidungsspielraum bezüglich der Anteilshöhe einzelner Kreise und/oder kreisfreier Städte zugestanden.

Aufgrund der organisatorischen Eigenständigkeit des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern sei es für den Beklagten ebenfalls unmöglich, diesem Weisungen jeglicher Art zu erteilen. Mangels fach- und/oder rechtsaufsichtsrechtlicher Kompetenzen sei der Beklagte dem statistischen Landesamt gegenüber nicht weisungsbefugt. Auch könne der Beklagte nicht beurteilen oder gar beeinflussen, inwieweit oder ob das Statistische Landesamt zu dem von der Klägerin verlangten "einfachen Datenabgleich" verpflichtet sei und inwieweit ein solcher Datenabgleich überhaupt möglich sei.

Das Statistische Landesamt sei als eigenständige Organisationseinheit dem Beklagten gegenüber nicht weisungsgebunden und jeglicher Einflussnahme durch dieses entzogen. Dies umso mehr, als dass es sich bei der Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes um eine rein verwaltungsmäßige Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben ohne eigenen Gestaltungsspielraum für den Beklagten handele.

Das SG Rostock hat die Klage durch Urteil vom 9. Juni 2009 abgewiesen. Zur Begründung – auf die im Einzelnen Bezug genommen wird – hat das SG unter anderem ausgeführt, die endgültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Jahr 2003 richte sich seit dem 1. Januar 2005 nach § 14 Abs. 2 SGB XII-AG M-V.

Nach § 14 Abs. 1 SGB XII - AG M-V werde der auf das Land entfallende Festbetrag des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes unverzüglich an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Die zunächst als Abschlagszahlung vorgenommene vorläufige Verteilung der Mittel sei noch unter Geltung von § 3 GSiG - AG M-V nach dessen Abs. 3 Satz 1 erfolgt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII- AG M-V erfolge die endgültige Verteilung der Bundesmittel nach Abs. 1 für die Jahre 2003 und 2004 auf der Grundlage der jeweiligen Anteile an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung im jeweiligen Kalenderjahr entsprechend der amtlichen Statistik über die Grundsicherung. Mit der Formulierung "amtliche Statistik über die Grundsicherung" werde ausweislich der Gesetzesbegründung (LT- Drucks. 4/ 429, S.9) die als Bundesstatistik durchgeführte Statistik über die bedarfsorientierte Grundsicherung nach § 8 GSiG in Bezug genommen.

Im streitgegenständlichen Bescheid vom 10. Februar 2006 habe der Beklagte die Ausgleichsleistungen des Bundes entsprechend der Regelung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII - AG M-V mit Hilfe der Daten der Bundesstatistik über die bedarfsorientierte Grundsicherung nach § 8 GSiG für das Jahr 2003 korrekt ermittelt und auf die Klägerin und die Landkreise und die anderen kreisfreien Städte verteilt. Dies sei auch von den Beteiligten nicht in Frage gestellt worden.

Die Rechtsgrundlage für die Rückforderung des zu viel erhaltenen Betrages finde sich in § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB XII - AG M-V.

Die Kammer habe erwogen, ob aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ein Anspruch der Klägerin auf Verwendung der tatsächlich zutreffenden Ausgaben für die Grundsicherung im Jahr 2003 anstelle der fehlerhaften Bundesstatistik für das Jahr 2003 jedenfalls dann in Betracht komme, wenn es sonst keine Rechtsschutzmöglichkeit der Klägerin gegen die fehlerhafte Bundesstatistik gebe.

Für eine derartige Erwägung spreche bereits eine teleologische Auslegung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII - AG M-V. Sinn und Zweck der Anknüpfung des Maßstabes für die endgültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes an die Bundesstatistik über die Grundsicherung sei ersichtlich die Absicht, an eine zuverlässige und in einem gesetzlich geregelten und geordneten Verfahren erhobenen - und damit regelmäßig auch tatsächlich richtige - Datengrundlage anzuknüpfen. Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Absicht liege eine Auslegung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII -AG M-V nahe, dass für den Fall, dass die Bundesstatistik über die Grundsicherung im Einzelfall offenkundig und unstreitig rechtswidrig und fehlerhaft sein sollte und Rechtsschutzmöglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte unmittelbar gegen die rechtswidrige und fehlerhafte Bundesstatistik nicht bestünden, für die endaültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes die tatsächlich richtigen Daten über die Grundsicherung zu Grunde gelegt werden sollten. Ob diese Erwägungen tragfähig seien (für einen grundsätzlichen Ausschluss von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Statistik im Verfahren über die Berechnung von Schlüsselzuweisungen an Gemeinden vgl. Bay VGH, Urteil vom 23. Juni 1994 – 4 B 92.3531 -, Bay VBI. 1995, 82; Hess. VGH, Urteil vom 19. September 1991 – 6 UE 2588/89-, NVwZ 1993,497), könne letztlich jedoch offen bleiben, weil die Klägerin selbst bei einer Auslegung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII- AG M-V im dargelegten Sinne hier keinen Anspruch auf eine andere Verteilung der Bundesmittel habe, als sie im Bescheid vom 10. Februar 2006 erfolgt sei. Die Kammer sei dabei von Folgenden ausgegangen:

Die Landkreise und kreisfreien Städte hätten zunächst keine Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes unmittelbar gegen eine rechtswidrige und fehlerhafte Bundesstatistik über die Grundsicherung nach § 8 GSiG. Nach § 42 Abs. 2 Verwaltungs-

gerichtsordnung (VwGO) sei, soweit etwas anderes gesetzlich nicht bestimmt sei, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend mache, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Zwar sei diese Vorschrift unmittelbar für den Fall einer Klage gegen eine rechtswidrige und fehlerhafte Bundesstatistik über die Grundsicherung nicht anwendbar, weil mangels Verwaltungsaktsqualität der Bundesstatistik über die Grundsicherung (vgl. BayVGH, Urteil vom 21. Dezember 1994 – 4 B 93.244-; VG Cottbus, Urteil vom 13. Oktober 2005 - 2 K 2082/00-; anders für den Fall einer gesetzlich vorgesehenen Befugnis statistische Daten durch Verwaltungsakt festzustellen BVerwG, Beschluss vom 17. März 1992 - 7 B 24/ 92-, DVBI. 19 92, 1295) eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nicht in Betracht komme (§ 42 Abs. 1 VwGO). Jedoch sei anerkannt, dass eine Klagebefugnis in analoger Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO auch für allgemeine Leistungsklagen zu fordern sei (vergleiche BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1970 – 6 C 48.68-, BVerwGE 36, 192: Beschluss vom 1, September 1976 – 7 B 101.75 – NJW 1977, 118; Urteil vom 17. Januar 1980 – 7 C 42.78 -, BVerwGE 59, 319; Beschluss vom 5. Februar 1992 – 7 B 15/ 92 -, DÖV 1992, 536). Die für die Zulässigkeit einer allgemeinen Leistungsklage auf Korrektur einer rechtswidrigen und fehlerhaften Bundesstatistik über die Grundsicherung erforderliche Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten setze voraus, dass der Kläger ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine rechtmäßige und/oder tatsächlich richtige Statistik habe. Für ein derartiges subjektiv-öffentliches Recht von Landkreisen oder kreisfreien Städten sei jedoch nichts ersichtlich. Die Grundsicherungsstatistik nach § 8 GSiG diene nach Abs. 1 der Vorschrift der Beurteilung der Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes und seiner Fortentwicklung und damit letztlich den Zwecken von Bundesgesetzgeber und Bundesregierung. Ein drittschützender Charakter im Sinne der Begründung eigener Rechte von Landkreisen und kreisfreien Städten auf Rechtmäßigkeit oder Richtigkeit der Statistik könne § 8 GSiG daher nicht unterlegt und auch aus dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) nicht abgeleitet werden. Ein drittschützender Charakter von § 8 GSiG oder des Bundesstatistikgesetzes könne sich Landkreisen oder kreisfreien Städten auch nicht dadurch vermitteln, dass § 14 SGB XII- AG M-V oder andere landesrechtliche Regelungen Rechtsfolgen für die Landkreise und kreisfreien Städte an die Bundesstatistik über die Grundsicherung knüpften (anders für die Bevölkerungsstatistik und das brandenburgische Gemeindefinanzierungsgesetz offenbar VG Cottbus, a.a.O.). Im Ergebnis sei festzuhalten, dass mangels Klagebefugnis für eine allgemeine Leistungsklage auf Korrektur der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 eine Rechtsschutzmöglichkeit der Klägerin gegenüber der fehlerhaften Grundsicherungsstatistik nicht bestanden habe.

Ein Anspruch von Landkreisen oder kreisfreien Städten auf endgültige Verteilung der Ausgleichsmittel des Bundes für die Grundsicherung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII-AG M-V nach dem Maßstab der tatsächlich zutreffenden Anteile an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung im jeweiligen Kalenderjahr komme allenfalls dann in Betracht, wenn die Bundesstatistik über die Grundsicherung rechtswidrig zustande gekommen und die Abweichung von den tatsächlichen Daten erheblich sei. Die Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 sei jedoch nicht rechtswidrig zu Stande gekommen.

Rechtswidrig sei eine Statistik dann, wenn die Daten nicht entsprechend der für die jeweilige Statistik geltenden gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß erhoben, verarbeitet und festgestellt worden seien. Hier seien weder aus dem Vortrag der Beteiligten noch sonst Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 zu Grunde liegenden Daten nicht nach den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes und von § 8 GSiG erhoben worden seien. Insbesondere seien die Erhebungsmerkmale (§ 8 Abs. 3 Satz 1 GSiG) bei den auskunftspflichtigen Behörden (§ 8 Abs. 5 Satz 1 GSiG) unter Verwendung der eingeführten und ordnungsgemäßen Erhebungsvordrucke (§ 11 BStatG) erhoben worden. Ebenso sei für eine fehlerhafte Verarbeitung oder Feststellung der erhobenen Daten nichts ersichtlich.

Der Einwand der Klägerin, ihr Amt für Controlling, Finanzen und Steuern habe die zutreffenden Zahlen im Rahmen anderer statistischer Erhebungen dem Statistischen Landesamt M-V bereits am 30. April 2004 korrekt mitgeteilt, führe ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003. Eine derartige Übermittlung statistischer Daten, wie sie die Klägerin hier im Blick habe, sei vielmehr ihrerseits nicht zulässig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG seien Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht würden, geheim zu halten, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt sei. Vorschriften, die es gestattet hätten, die für andere statistische Zwecke erhobenen Angaben des Amtes für Controlling, Finanzen und Steuern der Klägerin für die Bundesstatistik über die Grundsicherung zu verwenden, seien nicht ersichtlich.

Eine Prüfung der erhobenen Daten auf Richtigkeit oder Plausibilität sähen weder § 8 GSiG noch das Bundesstatistikgesetz vor. Die Verantwortung für die Richtigkeit der erhobenen Daten bürde der Bundesgesetzgeber in § 15 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BStatG vielmehr ausdrücklich den Auskunftspflichtigen (hier nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GSiG die Landkreise und kreisfreien Städte) auf, indem es regele, dass die Antwort auf die ordnungsgemäß gestellten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen sei. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung könne nach § 23 Abs. 1 und 3 BStatG zudem mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Aus all dem ergebe sich, dass der Bundesgesetzgeber eine Prüfung der erhobenen Daten auf Richtigkeit oder Plausibilität durch die Ämter für Statistik des Bundes und der Länder nicht zur Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Bundesstatistik über die Grundsicherung habe machen wollen. Vielmehr liege es im Wesen jeder statistischen Erhebung, dass Auskunftspflichtige gelegentlich bewusst oder unbewusst falsche Auskünfte erteilten und damit eine gewisse Abweichung der Statistik von den tatsächlichen Umständen herbeiführten. Eine solche objektiv falsche Statistik sei jedoch gleichwohl in der Regel nicht rechtswidrig (so auch Bay VGH, Urteil vom 21. Dezember 1994 – 4 B 93.244 -).

Selbst dann, wenn man eine Verpflichtung der Ämter für Statistik des Bundes und der Länder zur Prüfung der Plausibilität der erhobenen Daten annehmen und die ordnungsgemäße Durchführung dieser Plausibilitätsprüfung zur Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Statistik machen wollte – was die Kammer nicht tue – könne dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Es könne offen bleiben, ob bei der Erstellung der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen worden sei oder nicht.

Nach Ansicht der Kammer könne sich jedenfalls ein Auskunftspflichtiger der – wie hier die Klägerin – nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BStatG in Verbindung mit § 8 Abs. 5 GSiG die Fehlerhaftigkeit der Statistik zu vertreten habe und dessen Handeln zudem eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 BStatG darstelle, auf eine fehlende Plausibilitätskontrolle nicht berufen, sondern müsse sich an seinen fehlerhaften Angaben festhalten lassen. Dies folge aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgenden und zivilrechtlich in § 254 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) normierten allgemeinen und auch im öffentlichen Recht geltenden Rechtsgedanken, dass derjenige, der die Sorgfalt außer acht lasse, die nach Lage der Sache erforderlich erscheine, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Verlust oder die Kürzung seiner (Schadensersatz) Ansprüche hinnehmen müsse (vergleiche Palandt, BGB, § 254 Rdnr. 1 ff.). Hier sei es bei der Ausfüllung des Erhebungsvordrucks für die Bundesstatistik über

die Grundsicherung für das Jahr 2003 bei der Klägerin unterblieben, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um tatsächlich richtige Angaben sicherzustellen. Dies wäre etwa durch ein Mehraugenprinzip, bei dem von einem Sachbearbeiter eingetragene Angaben von mindestens einem weiteren Sachbearbeiter überprüft würden, ohne weiteres möglich gewesen. Die Verletzung der in diesem Zusammenhang aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BStatG folgenden Obliegenheiten der Klägerin wiege umso schwerer, als sich der Fehler aus den von der Klägerin zur Klagebegründung vorgelegten Computerausdrucken, die der Ausfüllung der Erhebungsvordrucke zu Grunde gelegen haben sollten, ohne weiteres aus der zweiten Zeile deutlich ergebe. Dort sei das Jahr, auf welche sich die folgenden Haushaltsdaten bezögen, ausdrücklich mit " 2004" angegeben. Angesichts ihrer Sorgfaltspflichtverletzung müsse die Klägerin den Verlust der Ansprüche auf weitere Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Jahr 2003 hinnehmen.

Gegen das der Klägerin am 29. Juli 2009 zugestellte Urteil hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 27. August 2009 Berufung zum Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern eingelegt und mit Schriftsatz vom 29. Mai 2013 zur Begründung unter anderem ausgeführt, es sei nicht zu beanstanden, dass das Gericht feststelle, dass für die endgültige Verteilung der Ausgleichsleistung des Bundes auch im Jahr 2003 vorliegend § 14 Abs. 2 SGB XII – AG M-V anzuwenden gewesen sei, da dieser zum Zeitpunkt der Verteilung durch die Beklagte bereits in Kraft getreten gewesen sei.

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift sei die Verteilung der Bundesmittel auf der Grundlage der amtlichen Statistik über die Grundsicherung vorzunehmen.

Eine Anwendung dieser Vorschrift allein nach ihrem Wortlaut könne jedoch nicht in Betracht kommen, wenn die zugrunde gelegte Statistik offenkundig fehlerhaft sei, wie im vorliegenden Fall, in dem die Statistik für das Jahr 2003 deutlich zu niedrige Aufwendungen der Klägerin für die Grundsicherung ausweise.

Zur Gewährleistung der Rechte der Klägerin auf objektiven Rechtschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG müsse § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII AG M-V bei seiner Anwendung so ausgelegt werden, dass die Heranziehung der Bundesstatistik nur dann in Betracht komme, wenn sie solch offenkundige Fehler nicht enthalte. Sei diese jedoch fehlerhaft, seien bei

der Verteilung die tatsächlich richtigen Daten über die aufgebrauchten Mittel für die Grundsicherung zu berücksichtigen.

Das Sozialgericht habe dabei völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass die Klägerin keine Rechtsschutzmöglichkeit gehabt habe, um gegen die falsche Bundesstatistik vorzugehen bzw. eine nachträgliche Korrektur derselben zu erreichen.

Die Anwendung des § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII AG M-V nur nach seinem Wortlaut würde außerdem gegen das Willkürverbot verstoßen und die Klägerin in ihren Rechten aus Art. 3 GG verletzen, dass aufgrund der Verteilung der Bundesmittel unabhängig vom tatsächlichen Aufwand der Klägerin dazu führe, dass andere Landkreise und kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern mehr Mittel erhielten als ihnen unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Aufwendungen für die Grundsicherung vom Gesamtbetrag der Bundesmittel eigentlich zugestanden hätten.

Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte zum Zeitpunkt der endgültigen Verteilung der Mittel auch die richtige Zahl gekannt habe und so die Möglichkeit gehabt habe, den Fehler in der Bundesstatistik vor Verteilung zu korrigieren.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sei die der Verteilung zu Grunde gelegte Bundesstatistik auch rechtswidrig zustande gekommen. Unstreitig sei nach Mitteilung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Dezember 2005 der Abschluss der Aufbereitung der Daten an den Statistiken der bedarfsorientierten Grundsicherung ab 30. September 2004 erfolgt. Da die Klägerin unstreitig ihre zunächst fehlerhaften Angaben schon am 30. April 2004 gegenüber dem Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern korrigiert gehabt habe, hätten dort, vor endgültiger Erarbeitung der Statistik, die korrekten Zahlen vorgelegen. Das im handschriftlich ausgefüllten Fragebogen für das Jahr 2003 die falschen Zahlen enthalten gewesen seien, sei im Übrigen auch für Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes in den beigefügten Saldenlisten erkennbar, die die korrekten Zahlen für die Jahre 2003 und 2004 enthielten.

Eine rechtswidrige Statistik dürfe nicht Grundlage für die Verteilung der Mittel nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB XII AG M-V sein.

Aber selbst dann, wenn man der Auffassung des Sozialgerichts folgen wollte, dass die Bundesstatistik nicht rechtswidrig sei, dürfe diese der Verteilung der Bundesmittel nicht zu Grunde gelegt werden. Es sei nicht ersichtlich, dass eine Auslegung des § 14 SGB XII AG M-V dahingehend, dass nur eine korrekte Statistikgrundlage für die Verteilung der Mittel sein dürfe, ausschließlich voraussetze, dass die Statistik rechtswidrig sei.

Auch die Anwendung einer bloß fehlerhaften Statistik würde die Klägerin in ihren Rechten aus Art. 3 GG verletzen und gegen das Willkürverbot verstoßen.

Eine Berücksichtigung der korrekten Daten sei dem Beklagten bei seiner endgültigen Entscheidung über die Verteilung der Mittel möglich und in verfassungskonformer Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII AG M-V auch geboten gewesen.

Dem stehe - entgegen der Auffassung des Sozialgerichts – auch nicht der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen. Dieser Grundsatz könnte bestenfalls in die rechtlichen Erwägungen einbezogen werden, wenn dem Beklagten auch zum Zeitpunkt der endgültigen Verteilung der Mittel die korrekten Zahlen nicht vorgelegen hätten. Vorliegend habe der Beklagte jedoch Kenntnis hiervon gehabt und habe mit seiner Verteilungsentscheidung wissentlich und willentlich mehr Mittel auf die anderen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, als diesen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im Land zugestanden hätten, mit erheblichem wirtschaftlichen Nachteil für die Klägerin.

Soweit das Sozialgericht meine, die Klägerin müsse allein angesichts ihrer Sorgfaltspflichtverletzung beim ursprünglichen Ausfüllen des Erhebungsbogens den Verlust ihrer Ansprüche auf weitere Ausgleichsleistungen hinnehmen, sei dies kein maßgeblicher Aspekt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides. Sinn und Zweck der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII AG M-V sei es, eine zuverlässige, in einem gesetzlich geregelten und geordneten Verfahren erhobene, und damit regelmäßig auch tatsächlich richtige Datengrundlage zu verwenden, was das Sozialgericht in seinen Entscheidungsgründen auch völlig zutreffend dargelegt habe.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei hingegen nicht, über den § 23 Abs. 1 und 3 BStatG hinaus Sorgfaltspflichtverletzungen zu sanktionieren.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 9. Juni 2009 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 10. Februar 2006 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, entsprechend der tatsächlichen Ausgaben der Klägerin für die Grundsicherung im Jahr 2003 den Anteil der Klägerin an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung aller Träger im Land festzusetzen und aufgrund dessen eine endgültige Verteilung der Ausgleichsleistung des Bundes für das Jahr 2003 vorzunehmen; und hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstand wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Verwaltungsakte des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 10. Februar 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, wie das Sozialgericht in seinem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat. Der Senat nimmt zur Begründung seiner Entscheidung und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen erstinstanzlichen Entscheidungsgründe Bezug und macht sie – nach Überprüfung – zum Gegenstand seiner eigenen Rechtsfindung, § 153 Abs. 2 SGG.

Auch der Vortrag der Klägerin in der Berufung vermag keine andere Entscheidung zu rechtfertigen, zumal der bisherige Vortrag im Wesentlichen wiederholt und lediglich vertieft wird.

Soweit vorgetragen wird, die Klägerin habe ihre zunächst fehlerhaften Daten schon am 30. April 2004 gegenüber dem Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern korrigiert und es hätten dort, vor endgültiger Erarbeitung der Statistik, die korrekten Zahlen vorgelegen, ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der ursprünglichen Meldung des Sozialamtes nicht etwa das Sozialamt am 30. April 2004 eine entsprechende Korrektur vorgenommen hat, sondern das Amt für Controlling, Finanzen und Steuern der Klägerin die zutreffenden Daten im Rahmen anderer statistischer Erhebungen dem statistischen Landesamt am 30. April 2004 mitgeteilt hat. Auch der Senat vermag – hier sei ebenfalls auf die zutreffenden und ausführlichen Gründe der ersten Instanz verwiesen – keine Vorschriften zu erkennen, die es gestattet hätten, die für andere statistische Zwecke erhobenen Angaben des Amtes für Controlling, Finanzen und Steuern für die Bundesstatistik über die Grundsicherung zu verwenden.

Eine Verletzung in Rechten aus Art. 3 GG oder ein Verstoß gegen das Willkürverbot vermochte der Senat nicht zu erkennen.

Wenn von Klägerseite gerügt wird, dass trotz mittlerweile gegebener Kenntnis der "richtigen" Zahlen die in der Sache "unrichtigen" Zahlen aus der Bundesstatistik zugrunde gelegt wurden, muss dem entgegen gehalten werden, dass die "unrichtigen" Zahlen durch die Klägerin selbst bzw. ihr Sozialamt verursacht worden sind und sie aufgrund dessen auch für den Fehler einzustehen hat.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass nach der derzeit geltenden Regelung des § 14 Abs. 3 SGB XII AG MV der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land für Schäden haftet, die dem Land dadurch entstehen, dass der Träger der Sozialhilfe zu Unrecht Erstattungen des Bundes erhalten hat oder gegenüber dem Land oder dem Bund falsche Angaben gemacht hat.

Ferner sei angemerkt, dass es durchaus Situationen geben kann, in denen ebenfalls Härten auftreten können (z. B. versäumte Stichtage) oder man zwar in der Sache Recht haben mag, aber dennoch nicht zu seinem Recht kommt (z.B. Nichterreichen der Beru-

fungssumme bei falschem erstinstanzlichen Urteil und Nichtvorliegen grundsätzlicher Bedeutung, Klagefristversäumung bei fehlerhaftem Widerspruchsbescheid) und dennoch nicht von Willkür auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil Gründe hierfür nicht ersichtlich sind, § 160 Abs. 2 SGG.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- Rechtsanwälte.
- 2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- 3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder.
- 4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- 5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- 6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- 7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung

und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nm. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklä-

rung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Aussprung

Arndt

Carstensen

Ausgefertigt:

Neubrandenburg/14. August 201.

Garbe, Justizangestellte / / / / / Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsamt Eingegangen

29. WLI 2009

Sozialgericht Rostock

Ausfertigung

S 8 SO 9/06

verkündet am 09.06.2009

Kraus Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



bulase 2

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Hansestadt Rostock vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Rechtsamt Neuer Markt 1, 18055 Rostock - Klägerin -

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieses vertreten durch die Sozialministerin Dr. Marianne Linke Werderstraße 124, 19055 Schwerin - Beklagte -

wegen:

Aufteilung der Leistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Rostock auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 2009 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Mahlburg - Vorsitzender - und die ehrenamtlichen Richter Hoffmann und Kröger

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beklagten.

S 8 SO 9/06 - 2 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Kosten der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Festbetrag des Bundes nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz) auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2003.

Am 11.07.2003 erhielt die Klägerin vom Beklagten 1.271.343,98 € als Abschlagszahlung vom Festbetrag des Bundes zum Ausgleich der durch die Einführung der Grundsicherung entstandenen Mehraufwendungen.

Im März 2004 meldete das Sozialamt der Klägerin Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Jahr 2003 auf dem dafür vorgesehenen Erhebungsbogen an das Statistische Landesamt des Beklagten. Dabei trug das Sozialamt der Klägerin auf dem Erhebungsbogen versehentlich nicht die tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2003 (netto 3.097.302,39 €) ein, sondern die - deutlich niedrigeren - Ausgaben für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 12.03.2004 (netto 821.489,97 €). Die von der Klägerin gemeldeten Zahlen flossen in die Bundesstatistik über die bedarfsorientierte Grundsicherung nach § 8 Grundsicherungsgesetz (GSiG) ein.

Die zutreffenden Zahlen zu den Ausgaben für die Grundsicherung im Jahr 2003 teilte das Sozialamt der Klägerin dem Sozialministerium MV unter dem 23.09.2005 und dem Statistischen Landesamt MV unter dem 20.10.2005 mit. Unabhängig davon teilte das Amt für Controlling, Finanzen und Steuern der Klägerin die zutreffenden Zahlen im Rahmen anderer statistischer Erhebungen dem statistischen Landesamt MV bereits am 30.04.2004 mit.

Mit Bescheid vom 10.02.2006 forderte das Sozialministeriums MV von der Klägerin zuviel erhaltene Ausgleichsleistungen des Bundes für entstandene Mehraufwendungen in der Grundsicherung für das Jahr 2003 in Höhe von 714.421,68 € zurück. Zur Begründung führte der Bescheid aus, dass die Klägerin im Jahr 2003 Abschlagszahlungen in Höhe von 1.271.343,98 € erhalten habe, ihr nach § 14 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG M-V) und der amtlichen Grundsicherungsstatistik für das Jahr 2003 errechneter Anteil an den Ausgleichsleistungen des Bundes für 2003 jedoch lediglich 284.929,04 € betrage. Sie habe mithin 986.414,94 € zu viel erhalten. Nach Verrechnung mit dem für das Jahr 2005 zustehenden Betrag in Höhe von 271.993,26 € ergebe sich der Rückforderungsbetrag von 714.421,68 €. Die amtliche Grundsicherungsstatistik für das Jahr 2003 könne nach Auskunft des statistischen Landesamtes MV nicht mehr rückwirkend verändert werden.

Mit ihrer Klage vom 10.03.2006 begehrt die Klägerin die Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung für das Jahr 2003 entsprechend ihrer tatsächlichen Ausgaben für die Grundsicherung im Jahr 2003 vorzunehmen. Sie ist der Ansicht, dass der Beklagte die tatsächlichen Zahlen bei der Berechnung des Anteils der Klägerin an den Ausgleichsleistungen des Bundes hätte zu Grunde legen müssen, weil die Zahlen der amtlichen Grundsicherungsstatistik für das Jahr 2003 offensichtlich fehlerhaft sind. Die für die Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes maßgeblichen Rechtsvorschriften im Gesetz zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes (GSiG-AG M-V) nähmen zwar in dem hier nicht einschlägigen § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GSiG-AG M-V auf eine amtliche Statistik Bezug, täten dies in dem für die endgültige Verteilung der

S 8 SO 9/06 -3 -

Ausgleichsleistungen des Bundes für das Jahr 2003 auf die Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblichen § 3 Abs. 3 Satz 2 GSiG-AG M-V aber gerade nicht. In § 3 Abs. 3 Satz 2 GSiG-AG M-V sei vielmehr der Anteil der Ausgaben des jeweiligen Trägers für die Grundsicherung an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung aller Träger im Land im jeweiligen Kalenderjahr als Verteilungsmaßstab festgelegt. Daher hätte der Beklagte angesichts der fehlerhaften Statistik die tatsächlichen Ausgaben für die Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes zu Grunde legen müssen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommerns vom 10.02.2006 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, entsprechend der tatsächlichen Ausgaben der Klägerin für die Grundsicherung im Jahr 2003 den Anteil der Klägerin an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung aller Träger im Land festzusetzen und aufgrund dessen eine endgültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für das Jahr 2003 vorzunehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verteidigt den angegriffenen Bescheid auch im gerichtlichen Verfahren.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig aber nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 10.02.2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Ausgleichsleistungen des Bundes für die Kosten der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Festbetrag des Bundes nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz) im Jahr 2003 auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern nach den tatsächlichen Ausgaben der Klägerin für die Grundsicherung im Jahr 2003 oder sonstigen anderen Maßstäben, als den vom Beklagten im Bescheid vom 10.02.2006 gewählten, verteilt werden.

Die endgültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Jahr 2003 richtet sich seit dem 01.01.2005 nicht mehr - wie die Klägerin rechtsirrig meint - nach § 3 Abs. 3 Satz 2 GSiG-AG M-V, sondern nach § 14 Abs. 2 SGB XII-AG M-V. § 14 SGB XII-AG M-V ist am 01.01.2005 in Kraft getreten und hat damit § 3 GSiG-AG M-V abgelöst. Zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides am 10.02.2006 galt mithin § 14 SGB XII-AG M-V.

Nach § 14 Abs. 1 SGB XII-AG M-V wird der auf das Land entfallende Festbetrag des Bundes nach

 $\lambda, \dot{\chi}$

§ 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes unverzüglich an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Die zunächst als Abschlagszahlung vorgenommene vorläufige Verteilung der Mittel erfolgte noch unter Geltung von § 3 GSiG-AG M-V nach dessen Absatz 3 Satz 1. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII-AG M-V erfolgt die endgültige Verteilung der Bundesmittel nach Absatz 1 für die Jahre 2003 und 2004 auf der Grundlage der jeweiligen Anteile an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung im jeweiligen Kalenderjahr entsprechend der amtlichen Statistik über die Grundsicherung. Mit der Formulierung "amtliche Statistik über die Grundsicherung" wird ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drucks. 4/429, S. 9) die als Bundesstatistik durchgeführte Statistik über die bedarfsorientierte Grundsicherung nach § 8 GSiG in Bezug genommen.

Im streitgegenständlichen Bescheid vom 10.02.2006 hat der Beklagte die Ausgleichsleistungen des Bundes entsprechend der Regelung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII-AG M-V mit Hilfe der Daten der Bundesstatistik über die bedarfsorientierte Grundsicherung nach § 8 GSiG für das Jahr 2003 korrekt ermittelt und auf die Klägerin und die Landkreise und die anderen kreisfreien Städte verteilt. Dies ist auch von den Beteiligten nicht infrage gestellt worden.

Die Rechtsgrundlage für die Rückforderung des zuviel erhaltenen Betrages findet sich in § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB XII-AG M-V.

- Die Kammer hat erwogen, ob aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ein Anspruch der Klägerin auf Verwendung der tatsächlich zutreffenden Ausgaben für die Grundsicherung im Jahr 2003 anstelle der fehlerhaften Bundesstatistik für das 2003 jedenfalls dann in Betracht kommt, wenn es sonst keine Rechtsschutzmöglichkeit der Klägerin gegen die fehlerhafte Bundesstatistik gibt.
- a) Für eine derartige Erwägung spricht bereits eine teleologische Auslegung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII-AG M-V. Sinn und Zweck der Anknüpfung des Maßstabs für die endgültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes an die Bundesstatistik über die Grundsicherung ist ersichtlich die Absicht, an eine zuverlässige und in einem gesetzlich geregelten und geordneten Verfahren erhobene - und damit regelmäßig auch tatsächlich richtige - Datengrundlage anzuknüpfen. Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Absicht liegt eine Auslegung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII-AG M-V nahe, dass für den Fall, dass die Bundesstatistik über die Grundsicherung im Einzelfall offenkundig und unstreitig rechtswidrig und fehlerhaft sein sollte und Rechtsschutzmöglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte unmittelbar gegen die rechtswidrige und fehlerhafte Bundesstatistik nicht bestehen, für die endgültige Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes die tatsächlich richtigen Daten über die Grundsicherung zu Grunde gelegt werden sollen. Ob diese Erwägungen tragfähig sind (für einen grundsätzlichen Ausschluss von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Statistik in Verfahren über die Berechnung von Schlüsselzuweisungen an Gemeinden vgl. BayVGH, Urt. v. 23.06.1994 - 4 B 92.3531 -, BayVBl. 1995, 82; HessVGH, Urt. v. 19.09.1991 - 6 UE 2588/89 -, NVwZ 1993, 497), kann letztlich jedoch offen bleiben, weil die Klägerin selbst bei einer Auslegung von § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII-AG M-V im dargelegten Sinne hier keinen Anspruch auf eine andere Verteilung der Bundesmittel hat, als sie im Bescheid vom 10.02.2006 erfolgt ist.
- b) Die Kammer ist dabei von Folgendem ausgegangen:
- aa) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben zunächst keine Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes unmittelbar gegen eine rechtswidrige und fehlerhafte

39

Bundesstatistik über die Grundsicherung nach § 8 GSiG. Nach § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist, soweit etwas anderes gesetzlich nicht bestimmt ist, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Zwar ist diese Vorschrift unmittelbar für den Fall einer Klage gegen eine rechtswidrige und fehlerhafte Bundesstatistik über die Grundsicherung nicht anwendbar, weil mangels Verwaltungsaktsqualität der Bundesstatistik über die Grundsicherung (vgl. BayVGH, Urt. v. 21.12.1994 - 4 B 93.244 -; VG Cottbus, Urt. v. 13.10.2005 - 2 K 2082/00 -; anders für den Fall einer gesetzlich vorgesehenen Befugnis statistische Daten durch Verwaltungsakt festzustellen BVerwG, Beschl. v. 17.03.1992 - 7 B 24/92 -, DVBl. 1992, 1295) eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nicht in Betracht kommt (§ 42 Abs. 1 VwGO). Jedoch ist anerkannt, dass eine Klagebefugnis in analoger Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO auch für allgemeine Leistungsklagen zu fordern ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.1970 - 6 C 48.68 -, BVerwGE 36, 192; Beschl. v. 01.09.1976 - 7 B 101.75 -, NJW 1977, 118; Urt. v. 17.01.1980 - 7 C 42.78 -, BVerwGE 59, 319; Beschl. v. 05.02.1992 - 7 B 15/92 -, DÖV 1992, 536). Die für die Zulässigkeit einer allgemeinen Leistungsklage auf Korrektur einer rechtswidrigen und fehlerhaften Bundesstatistik über die Grundsicherung erforderliche Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten setzt voraus, dass der Kläger ein subjektivöffentliches Recht auf eine rechtmäßige und/oder tatsächlich richtige Statistik hat. Für ein derartiges subjektiv-öffentliches Recht von Landkreisen oder kreisfreien Städten ist jedoch nichts ersichtlich. Die Grundsicherungsstatistik nach § 8 GSiG dient nach Absatz 1 der Vorschrift der Beurteilung der Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes und seiner Fortentwicklung und damit letztlich den Zwecken von Bundesgesetzgeber und Bundesregierung. Ein drittschützender Charakter im Sinne der Begründung eigener Rechte von Landkreisen und kreisfreien Städten auf Rechtmäßigkeit oder Richtigkeit der Statistik kann § 8 GSiG daher nicht unterlegt und auch aus dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) nicht abgeleitet werden. Ein drittschützender Charakter von § 8 GSiG oder des Bundesstatistikgesetzes kann sich Landkreisen oder kreisfreien Städten auch nicht dadurch vermitteln, dass § 14 SGB XII-AG M-V oder andere landesrechtliche Regelungen Rechtsfolgen für die Landkreise und kreisfreien Städte an die Bundesstatistik über die Grundsicherung knüpfen (anders für die Bevölkerungsstatistik und das brandenburgische Gemeindefinanzierungsgesetz offenbar VG Cottbus, a.a.O.). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mangels Klagebefugnis für eine allgemeine Leistungsklage auf Korrektur der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 eine Rechtsschutzmöglichkeit der Klägerin gegenüber der fehlerhaften Grundsicherungsstatistik nicht bestand.

bb) Ein Anspruch von Landkreisen oder kreisfreien Städten auf endgültige Verteilung der Ausgleichsmittel des Bundes für die Grundsicherung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB XII-AG M-V nach dem Maßstab der tatsächlich zutreffenden Anteile an den Gesamtausgaben für die Grundsicherung im jeweiligen Kalenderjahr kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Bundesstatistik über die Grundsicherung rechtswidrig zu Stande gekommen ist und die Abweichung von den tatsächlichen Daten erheblich ist. Die Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 ist jedoch nicht rechtswidrig zu Stande gekommen.

Rechtswidrig ist eine Statistik dann, wenn die Daten nicht entsprechend der für die jeweilige Statistik geltenden gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß erhoben, verarbeitet und festgestellt worden sind. Hier sind weder aus dem Vortrag der Beteiligten noch sonst Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 zu Grunde liegenden Daten nicht nach den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes und von § 8 GSiG erhoben worden sind. Insbesondere sind die Erhebungsmerkmale (§ 8 Abs. 3 Satz 1 GSiG) bei den auskunftspflichtigen Behörden (§ 8 Abs. 5 Satz 1 GSiG) unter Verwendung der eingeführten und ordnungsgemäßen Erhebungsvordrucke (§ 11 BStatG) erhoben worden. Ebenso ist für eine

30

fehlerhafte Verarbeitung oder Feststellung der erhobenen Daten nichts ersichtlich.

Der Einwand der Klägerin, ihr Amt für Controlling, Finanzen und Steuern habe die zutreffenden Zahlen im Rahmen anderer statistischer Erhebungen dem statistischen Landesamt MV bereits am 30.04.2004 korrekt mitgeteilt, führt ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003. Eine derartige Übermittlung statistischer Daten, wie sie die Klägerin hier im Blick hat, ist vielmehr ihrerseits nicht zulässig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, geheim zu halten, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Vorschriften, die es gestattet hätten, die für andere statistische Zwecke erhobenen Angaben des Amtes für Controlling, Finanzen und Steuern der Klägerin für die Bundesstatistik über die Grundsicherung zu verwenden, sind nicht ersichtlich.

Eine Prüfung der erhobenen Daten auf Richtigkeit oder Plausibilität sehen weder § 8 GSiG noch das Bundesstatistikgesetz vor. Die Verantwortung für die Richtigkeit der erhobenen Daten bürdet der Bundesgesetzgeber in § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BStatG vielmehr ausdrücklich den Auskunftspflichtigen (hier nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GSiG die Landkreise und kreisfreien Städte) auf, indem er regelt, dass die Antwort auf die ordnungsgemäß gestellten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen ist. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach § 23 Abs. 1 und 3 BStatG zudem mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Aus all dem ergibt sich, dass der Bundesgesetzgeber eine Prüfung der erhobenen Daten auf Richtigkeit oder Plausibilität durch die Ämter für Statistik des Bundes und der Länder nicht zur Voraussetzung der Rechtsmäßigkeit der Bundesstatistik über die Grundsicherung machen wollte. Vielmehr liegt es im Wesen jeder statistischen Erhebung, dass Auskunftspflichtige gelegentlich bewusst oder unbewusst falsche Auskünfte erteilen und damit eine gewisse Abweichung der Statistik von den tatsächlichen Umständen herbeiführen. Eine solche objektiv falsche Statistik ist jedoch gleichwohl in der Regel nicht rechtswidrig (so auch BayVGH, Urt. v. 21.12.1994 - 4 B 93.244 -).

cc) Selbst dann, wenn man eine Verpflichtung der Ämter für Statistik des Bundes und der Länder zur Prüfung der Plausibilität der erhobenen Daten annehmen und die ordnungsgemäße Durchführung dieser Plausibilitätsprüfung zur Voraussetzung der Rechtsmäßigkeit der Statistik machen wollte - was die Kammer nicht tut - kann dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Es kann hier offen bleiben, ob bei der Erstellung der Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen wurde oder nicht.

Nach Ansicht der Kammer kann sich jedenfalls ein Auskunftspflichtiger der - wie hier die Klägerin - nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BStatG i.V.m. § 8 Abs. 5 GSiG die Fehlerhaftigkeit der Statistik zu vertreten hat und dessen Handeln zudem eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BStatG darstellt, auf eine fehlende Plausibilitätskontrolle nicht berufen, sondern muss sich an seinen fehlerhaften Angaben festhalten lassen. Dies folgt aus dem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgenden und zivilrechtlich in § 254 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) normierten allgemeinen und auch im öffentlichen Recht geltenden Rechtsgedanken, dass derjenige, der die Sorgfalt außer acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Verlust oder die Kürzung seiner (Schadenersatz)Ansprüche hinnehmen muss (vgl. Palandt, BGB, § 254 Rdnr. 1 ff.). Hier ist es bei der Ausfüllung des Erhebungsvordrucks für die Bundesstatistik über die Grundsicherung für das Jahr 2003 bei der Klägerin unterblieben, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um tatsächlich richtige Angaben sicherzustellen. Dies wäre etwa durch ein Mehraugenprinzip, bei dem von einem Sachbearbeiter eingetragene Angaben von mindestens einem weiteren Sachbearbeiter

überprüft werden, ohne weiteres möglich gewesen. Die Verletzung der in diesem Zusammenhang aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 BStatG i.V.m. § 8 Abs. 5 GSiG folgenden Obliegenheiten der Klägerin wiegt umso schwerer, als sich der Fehler aus den von der Klägerin zur Klagebegründung vorgelegten Computerausdrucken, die der Ausfüllung der Erhebungsvordrucke zu Grunde gelegen haben sollen, ohne weiteres aus der zweiten Zeile deutlich ergibt. Dort ist das Jahr, auf welches sich die folgenden Haushaltsdaten beziehen, ausdrücklich mit "2004" angegeben. Angesichts ihrer Sorgfaltspflichverletzung muss die Klägerin den Verlust der Ansprüche auf weitere Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Jahr 2003 hinnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Rostock, A.-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteil bei dem Sozialgericht Rostock, August-Bebel-Straße 15-20, 18055 Rostock schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen

gez. Dr. Mahlburg Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt

Rostock, 27.07.2009/

Knull

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle